TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:500

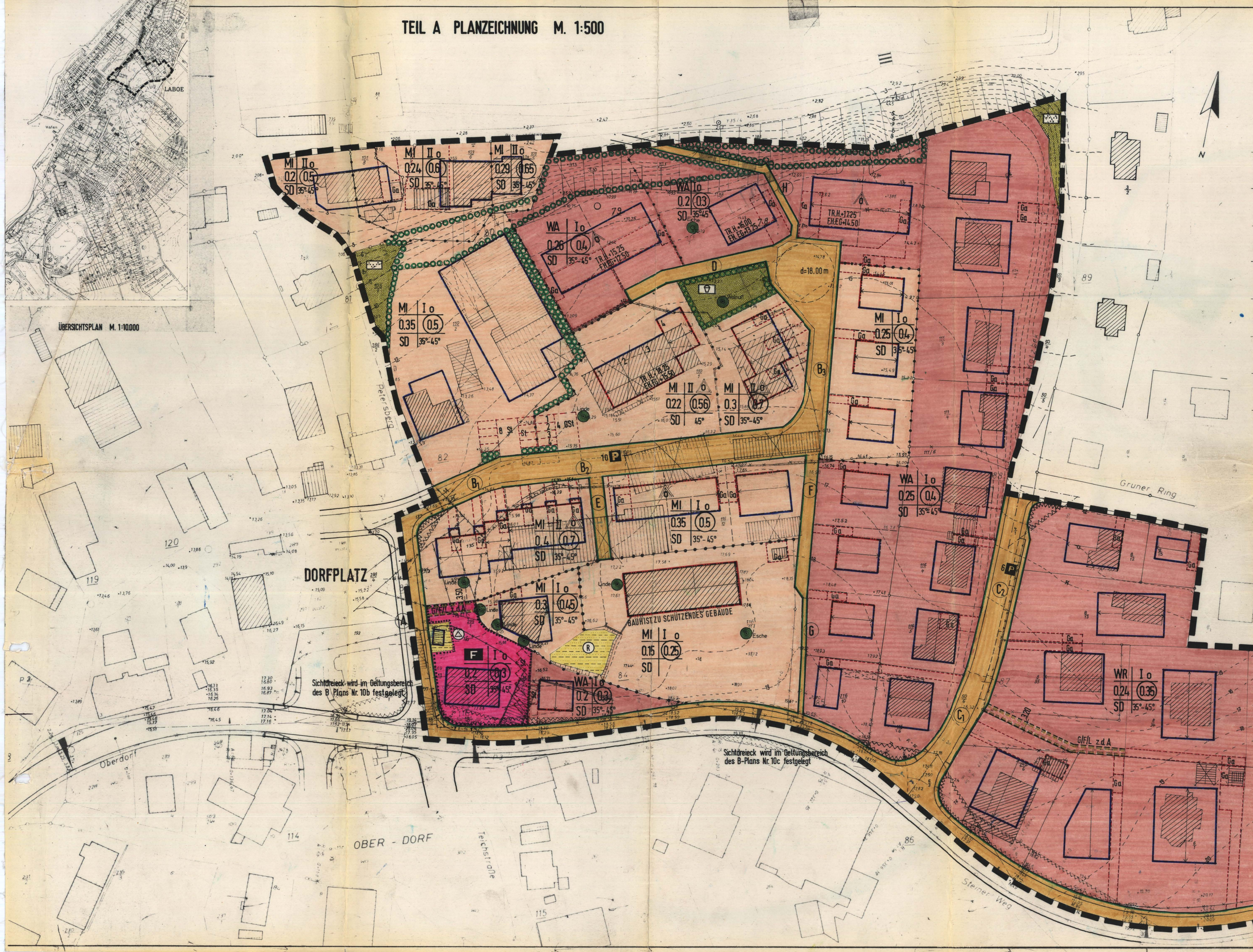

STRASSENPROFILE M 1100

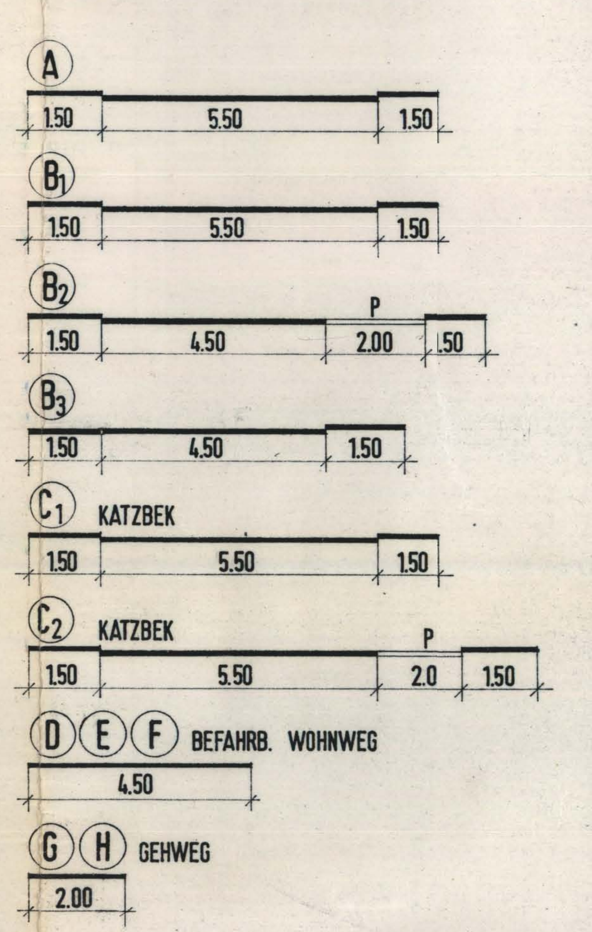

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
IV – 406 (41–21/1.10 a)
VOM 31. März 1980
PLÖN, DEN 31. März 1980
Der Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde
Im Auftrage:

DER LANDRAT DES KREISES PLÖN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZ.	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BBauG
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
	Gemeinbedarfsfläche	§ 9 (1) NR.5 BBauG
F	Feuerwehr	§ 9 (1) NR.5 BBauG
	Versorgungsflächen	§ 9 (1) NR.12 BBauG
	Umformerstation	§ 9 (1) NR.12 BBauG
Ⓡ	Regenrückhaltebecken	§ 9 (1) NR.12 BBauG
0.2	Grundflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
(0.5)	Geschoßflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
II	Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	§§ 16+17 BauNVO
0	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Nur Hausgruppen zulässig	§ 22 BauNVO
	Nur Doppelhaus zulässig	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
SD	Satteldach	
35°-45°, 45°	Dachneigungen	
⟷	Zwingende Firstrichtung	§ 9 (1) NR. 2 BBauG
F.H.EG. +14.50	Erdgeschoß-Fußbodenhöhe über NN	§ 9 (2) BBauG
TR.H. +17.25	Traufhöhe über NN	§ 9 (2) BBauG
	Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) NR.4 BBauG
St bzw. GSt	Stellplätze bzw Gemeinschaftsstellplätze	§ 9 (1) NR.4 BBauG
Ga	Garagen	§ 9 (1) NR.4 BBauG
	Grünflächen	§ 9 (1) NR.15 BBauG
	Parkanlage	§ 9 (1) NR.15 BBauG
	Spielplatz	§ 9 (1) NR.15 BBauG
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) NR.11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) NR.11 BBauG
P	Parkplätze	§ 9 (1) NR.11 BBauG
	Mit Geh Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger	§ 9 (1) NR.21 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	§ 9 (1) NR.10 BBauG
	Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot	§ 9 (1) NR.25 BBauG
	Erhaltungsgebot für Einzelbäume	§ 9 (1) NR.25 BBauG

II DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

PLANZ.	ERLÄUTERUNG
	Vorhandene Grundstücksgrenze
	Künftig fortfallende Grundstücksgrenze
	Neu vorgesehene Grundstücksgrenze
	Vorhandene Baukörper
	Abzubrechende Baukörper
18	Höhenlinie
·18,12	Höhenangabe
45/7	Flurstücksbezeichnung
	Sichtdreieck

TEIL B: TEXT

I. DAS VORHANDENE BAUHISTORISCH ZU SCHÜTZENDE GEBÄUDE (HOFGEBÄUDE MARKUSSEN-WULFF) IST IN SEINEM BESTAND ZU ERHALTEN UND IN EINEM ETWAIGEN SCHADENSFALL IN SEINEM URSPRÜNGLICHEN ZUSTAND WIEDERHERZUSTELLEN. AUF DIESEM GRUNDSTÜCK IST DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS. 1 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

II. ALS ERSATZ FÜR DEN ABGANG DER SCHEUNE BECKURTS (GEBÄUDE NÖRDLICH PLANSTR. "B2", ZWISCHEN GRUNDSTÜCK 110/2 UND KINDERSPIELPLATZ) IST EIN GEBÄUDE IN GLEICHER FIRSTRICHTUNG ZU ERRICHTEN, DAS IN SEINER PROPORTION DEM ABGERISSENEN GEBÄUDE ANNÄHERND ENTSPRICHT. ES SIND DIE GLEICHEN MATERIALIEN ZU VERWENDEN: HOLZ, ROTSTEINMAUERWERK.

III. DIE FESTGESETZTEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHEN UND TRAUFHÖHEN BEZIEHEN SICH NUR AUF DIE SEITEN DER GEBÄUDE, AN DER DIE EINTRAGUNGEN IN DER PLANZEICHNUNG VORGENOMMEN WURDE.

IV. ALLGEMEINE GESTALTUNGSKRITERIEN:
AUSSENWANDMATERIAL: ROTZIEGELVERBLENDER,
DACHFORM: SATTELDACH ODER BEI VERSETZTEN GESCHOSSE VERSETZTER FIRST
FARBE DER DACHEINDECKUNG: ANTHRAZIT
AUSSENANLAGEN UND EINFRIEDIGUNGEN: FREISTEHENDE MAUERN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1.50m ZULÄSSIG, IM VORGARTENBEREICH BIS 0.70m HÖHE, ROTSTEIN, DESGL. HECKEN.
NICHT ZUGELASSEN SIND: SICHTBARE BETONFERTIGTEILE UND PUTZFLÄCHEN.

V. DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG ODER BEWUCHS VON MEHR ALS 0.70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

VI. IM BEREICH DES WENDEHAMMERS IST DER UNTERBAU DER GEHWEGE FÜR 10t ACHSLAST AUSZUBILDEN. MAXIMALE BORDSTEINHÖHE IN DIESEM BEREICH: 10cm.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.03.1976

Laboe, DEN 21.01.1980

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LABOE KREIS PLÖN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.04.1979 BIS 07.05.1979 NACH VORHERIGER AM 26.03.1979 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Laboe, DEN 21.01.1980

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LABOE KREIS PLÖN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. DEZ. 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Kiel, DEN 17. JAN. 1980

DER LEITER DES KATASTERAMTES

KATASTERAMT KIEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.11.1979 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.11.1979 GEBILLIGT.

LABOE, DEN 2.3.1981

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM 31.3.1980 AZ IV – 406 (41 – 21/13 10 a) ERSTELLT.

Laboe, DEN 2.3.1981

DER BÜRGERMEISTER

~~DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM .... ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE VOM .... AZ .... BESTÄTIGT.~~

~~.......... DEN ....~~

DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

Laboe, DEN 2.3.1981

DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 19.6.1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

Laboe, DEN 2.3.1980

DER BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE LABOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10A FÜR DAS GEBIET OBERDORF-ANGER

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT DEM § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9.12.1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) UND IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 14 UND 111 LBO FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20.6.1975 (GVOBl. SCHL.-H. S 141) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM .... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10A FÜR DAS GEBIET OBERDORF-ANGER, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

GEMEINDE LABOE B-PLAN NR. 10A

GEBIET OBERDORF-ANGER M 1:500 DAT.

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN DIPL. INGENIEURE D. BEHRENDT, B. JÜTTNER LUTHERSTR. 26 23 KIEL TEL. 0431/63141

VORENTWURF	§ 2a (1), (2) BBauG	§ 2 (5) BBauG	§ 2a (6) BBauG	GENEHMIGUNG